



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 23.02.2022

ERLAUBNIS

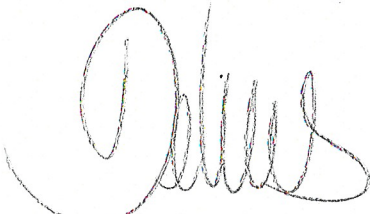
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

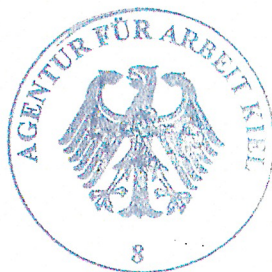
**Ariba Personaldienstleistungs-
gesellschaft mbH
Königstr. 6-8
25335 Elmshorn
DEUTSCHLAND**

die seit 27. Februar 2018 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
27. Februar 2022 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Deters



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.